



EGE e. V. – Breitestr. 6 – D-53902 Bad Münstereifel

Kreis Düren
Der Landrat
Bismarckstr. 16

52351 Düren

Bad Münstereifel, am 26.09.2017

Sehr geehrter Herr Kreisler,

besten Dank für Ihr Schreiben (66/3) vom 15. September 2017 zur „**Artenschutzprüfung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 57 DE – WK IV – Gemeinde Aldenhoven**“.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns das von Ihnen in Auftrag gegebene Gutachten nach Fertigstellung zugänglich machen würden, damit auch wir uns mit der Sache befassen können. Insofern wäre es schön, wenn Sie uns für den Versand des Gutachtens vormerken und diesen später veranlassen würden.

Dass die Uferschwalbe in dem von Ihnen erwähnten *Leitfaden des nordrhein-westfälischen Umweltministeriums* aus dem Jahr 2013 nicht enthalten bzw. als „nicht windenergieempfindlich“ eingestuft ist, wissen wir. Diese Einstufung ist allerdings - wie weitere in diesem Leitfaden getroffene Annahmen - nicht haltbar. Die vorgenommene Einstufung kann eine Einzelfallprüfung nicht ersetzen. Man mag die Annahme als „Regelvermutung“ gelten lassen; vorliegend haben wir es aber wegen der starken Annäherung an die Brutkolonie mit einer Ausnahmesituation zu tun. Ausnahmen bestätigen bekanntlich die Regel.

Der Umstand, dass in den 2015 veröffentlichten Empfehlungen der *Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW)** die Uferschwalbe nicht als kollisionsgefährdete Art genannt wird, bedeutet nicht, dass ein solches Risiko nicht bestünde. Die LAG VSW weist auf Seite 21 ihrer Empfehlungen ausdrücklich darauf hin, dass im Einzelfall in den Empfehlungen nicht behandelte Arten von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko betroffen sein können. Dass die Uferschwalbe nicht ausdrücklich in den Empfehlungen genannt wird, dürfte u.a. dem Umstand geschuldet sein, dass die Autoren sich nicht vorstellen konnten, dass man eine Anlage unmittelbar an eine Sandgrube mit einer Uferschwalbenkolonie errichtet. Wer jemals das abendliche Schwarmverhalten von Uferschwalben in Kolonienähe beobachtet hat, kann sich das Ausmaß der Verluste vorstellen. Daher sollten Sie sicherstellen, dass nicht auch noch dieser Aspekt wider die Erkenntnislage unter den Tisch fällt.

Das gilt gleichermaßen für die Waldohreule, die im Leitfaden ebenfalls nicht genannt ist. Da der Leitfaden hinter den Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zurückbleibt, steht überdies die Rechtmäßigkeit des Leitfadens in Frage. Hinsichtlich eines Anpassungserfordernisses untergesetzlicher Regelungen der Länder sehen Sie bitte VGH München, Urteil v. 27.05.2016 – 22 BV 15.1959.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Breuer
Geschäftsführer

* LAG VSW (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz Band 51.

EGE – Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V.

European Group of Experts on Ecology, Genetics and Conservation

www.ege-eulen.de – Breitestr. 6 – D-53902 Bad Münstereifel – Telefon 022 57-95 88 66 – egeeulen@t-online.de

Spendenkonto: Postbank Köln BIC PBNKDEFF IBAN DE66 3701 0050 0041 1085 01